

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO!

Der Antragsteller hat auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.

Auszug aus § 30 StVO:

§ 30 Abs. 3 StVO:

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden.

§ 30 Abs. 4 StVO:

Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind

Neujahr;

Karfreitag;

Ostermontag;

Tag der Arbeit (1. Mai);

Christi Himmelfahrt;

Pfingstmontag;

Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;

Tag der deutschen Einheit (3. Oktober);

Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;

Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;

1. und 2. Weihnachtstag.

Hinweise

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei Prüfung der Anträge wird ein strenger Maßstab angelegt. Ausnahmen werden auf dringende Fälle beschränkt. Es können z. B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- und Genussmitteln und Getränken
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Requisiten, Musikinstrumente).

Die Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.

(*) Das Verkehrsverbot gilt für Lastkraftwagen mit mehr als 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (zGG) und das Mitführen von Anhängern hinter Lastkraftwagen. In letzterem Fall ist das zulässige Gesamtgewicht der beiden Fahrzeuge nicht mehr entscheidend.

Als LKW zählen auch Fahrzeuge, die nicht als Lkw zugelassen, aber zur Lastenbeförderung vorgesehen sind, sowie Sattelkombinationen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht.

Nur für Dauergenehmigung: Nachweis der Erforderlichkeit der Fahrten für den gesamten Zeitraum durch eine positive Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) i. V. m. Nr. 264 des Gebührentarifs von 10,20 bis 767,00 Euro je Fahrzeug/Person.